



Dr. jur. Jobst-Ulrich Lange
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Vertretungsberechtigt
vor allen Oberlandesgerichten

Obernstraße 29a
33602 Bielefeld

Telefon 05 21 • 3 80 98 06
Telefax 05 21 • 3 80 98 07

Email info@dr-lange.de
www.dr-lange.de

Ein Mädchen, zwei Pferde?

Unfall auf einem Reiterhof: Eine Pferdehalterin handelt grob fahrlässig, wenn sie zwei Pferde gleichzeitig an einem Strick zur Weide führt.

Auf Reiterhöfen ist es gang und gäbe, dass zum Beispiel ältere Mädchen Pferde mit dem Strick zur Weide oder in die Box führen. Selten passiert dabei ein Unfall. Doch es kann auch anders kommen. Dann müssen sich Rechtsanwälte, Versicherungen und Gerichte mit der Sache beschäftigen.

Zwei Pferde am Strick

Zwei jüngeren Frauen, wir wollen sie mal Julia und Nadine nennen, hatten auf einem Reiterhof in Ostwestfalen ihr Pferde untergestellt. Beide hatten sich auf Folgendes verständigt. Morgens führt Nadine die zwei Pferde auf die zum Reiterhof gelegene Weide, abends bringt Julia sie zurück in den Stall. Beide Frauen führen die Pferde gleichzeitig mit einem Strick am Hals. Dabei wird das eine Tier mit der linken, das andere mit der rechten Hand gehalten. In der Vergangenheit gab es dabei zwar gelegentlich Probleme, weil ein Pferd bei Wind zum Scheuen neigt. Doch bislang hatten beide Frauen immer alles im Griff. Dann geschah Folgendes. Nadine führte wie üblich beide Pferde vom Stall zur Weide. Dabei wollte sie ein offenes stehendes Tor einer anderen Weide passieren. Daraufhin zogen beide Pferde in Richtung Tor. Als Nadines Pferd immer stärker zog, ließ sie den Strick los, um allein Julias Pferd festzuhalten. Es jedoch spürte ebenfalls starken „Freiheitsdrang“ und verletzte die junge Frau erheblich am Bein. Julias Pferd ist haftpflichtversichert. Die Versicherung lehnte jedoch jegliche Zahlungen ab. Deshalb erhob das Mädchen Klage gegen die Haftpflichtversicherung der Pferdehalterin (Julia).

Gutachter bestellt

Das Landgericht Bielefeld bestellte einen Gutachter. Er stellte im Kern fest: Es ist grob fahrlässig, zwei Pferde gleichzeitig zu führen und den Führstrick jeweils in der rechten und der linken Hand zu halten. Grundsätzlich kann man allein nur ein Pferd führen. Dabei soll die eine Hand den Führstrick halten, die andere wird benötigt, um das Pferd, falls nötig, zu maßregeln.

Nadine sei vorzuwerfen, so der Gutachter weiter, dass sie

das Pferd lediglich mit einem Führstrick geführt habe. Der Strick hätte speziell unter Einbeziehung des Nasenrückens oder des Unterkiefers befestigt werden müssen. Vorschriftsmäßig wäre eine Trense oder eine Führkette gewesen. Das „Equipment“ sei daher nicht ausreichend gewesen.

Daraufhin wies das Landgericht die Klage der jungen Frau im Oktober 2004 vollständig ab. Zwar treffe Julia als Pferdehalterin grundsätzlich eine Gefährdungshaftung. Dennoch könne Nadine keine Ansprüche geltend machen, weil sie grob fahrlässig gehandelt habe. Ihr Mitverschulden überwiege dermaßen, dass die Gefährdungshaftung der Tierhalterin entfalle.

Zwar wurde das Urteil des LG Bielefeld nicht rechtskräftig, da Berufung beim OLG Hamm eingelegt wurde. Später jedoch schlossen beide Parteien einen Vergleich, wobei weitere Gesichtspunkte eine Rolle spielten. Mit Blick auf das Mitverschulden des Mädchens war die Haftpflichtversicherung am Ende bereit, ein Sechstel ihrer Forderung zu begleichen.

Äußerst riskant

Allgemein wirft der Fall die Frage auf, ob und wie weit es überhaupt zulässig ist, zwei Pferde gleichzeitig zu führen. Der Sachverständige hatte die Literatur studiert und festgestellt, dass das gleichzeitige Führen zweier Pferde nicht ausdrücklich untersagt ist. Allerdings wurde bislang in der Literatur ausschließlich das Führen eines Pferdes abgehandelt. Der Sachverständige, ein Fachtierarzt für Pferde, der über 48 Jahre Erfahrung im Reitsport verfügt und zahlreiche Unfälle analysiert hat, stellte am Ende fest: Das gleichzeitige Führen zweier Pferde allein für sich genommen ist äußerst riskant. Unabhängig davon ist in jedem Fall ausreichendes Equipment erforderlich. Das jedoch wird in der täglichen Praxis oft nicht eingesetzt. Darüber hinaus verfügen viele Pferdehalter nicht über hinreichende Kenntnisse über das Wesen der Pferde. Gerade beim Herausführen aus dem Stall zur Weide verspüren sie einen starken „Freiheitsdrang“.

Dr. Lange/As